

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5035**

*Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein*

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Ursula Kähler, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Staatssekretär**

Kiel, 29. Oktober 2004

**Vorlage des MUNL i.S. Errichtung eines Sondervermögens  
„Landeswald Schleswig-Holstein“**

Finanzausschusssitzung am 4. November 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MUNL i.S. „Errichtung eines  
Sondervermögens Landeswald Schleswig-Holstein“ unter Bezug auf die 66.  
Umweltausschusssitzung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Döring

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft  
Postfach 50 09 · 24062 Kiel

Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Ursula Kähler, MdL  
Landeshaus  
Postfach 7121

24171 Kiel

über

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, den 20. Oktober 2004

### **Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in seiner 66. Sitzung hat der Umweltausschuss das MUNL beauftragt (vgl. Umdruck 15/4887), dem Umweltausschuss in Abstimmung mit dem Finanzministerium einen Gesetzgebungsvorschlag für die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ zu unterbreiten, diesen Vorschlag als Ergänzung zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksache 15/3262) vorzusehen sowie auf der Grundlage des § 8 Abs. 30 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens zu schaffen.

Die in Erfüllung dieses Auftrages erarbeiteten Vorschläge, nämlich

- der in Form eines Artikelgesetzes als Artikel 2 in den Entwurf eines Landeswaldgesetzes integrierte Formulierungsvorschlag für die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“,
- daran angefügt eine die Errichtung des Sondervermögens betreffende Entwurfsbegründung

sowie

- der Entwurf eines Wirtschaftsplans für das Kapitel 7901 „Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein“ sowie der Entwurf für den Haushaltsplan des Kapitels 1309 (neu) für die Landesforstverwaltung

sind zu Ihrer Information diesem Schreiben beigelegt.

Der federführende Umweltausschuss und der mitberatende Agrarausschuss werden am 27. Oktober 2004 auf einer gemeinsamen Sitzung abschließend über das Landeswaldgesetz bzw. die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ beraten. Auch wenn eine Mitberatung durch den Finanzausschuss nicht vorgesehen ist, wäre ich Ihnen verbunden, wenn sie den Mitgliedern des Finanzausschusses in der nächsten Ausschusssitzung am 4. November 2004 die Gelegenheit geben würden, von dem Gesetzgebungsvorschlag sowie dem Entwurf eines Haushalts- und Wirtschaftsplans für ein Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ Kenntnis zu nehmen.

Mir freundlichen Grüßen



Klaus Müller

**Gesetzgebungsvorschlag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft für den Umweltausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages  
(vgl. Umdruck 15/4887)**

---

**Artikel 1**

**Entwurf**

**eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landeswaldgesetz - LWaldG)**

*(Vom Abdruck des Textes wird abgesehen. Es wird verwiesen auf den Inhalt der Drucksache 15/3262.)*

**Artikel 2**

**Entwurf**

**eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens  
„Landeswald Schleswig-Holstein“**

**§ 1**

**Errichtung**

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Landeswald Schleswig-Holstein“ ein Sondervermögen.

**§ 2**

**Zweck**

Das Sondervermögen dient der Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung des Landeswaldes sowie der Vermehrung der Waldflächen (Ankauf, Ausübung des Vorkaufsrechts, Übernahme gegen Entschädigungszahlungen) des Landes nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes.

### **§ 3**

#### **Bestand**

- (1) Das Sondervermögen wird aus allen bisher im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehenden bebauten und unbebauten Grundstücken, die der Landesforstverwaltung zugeordnet sind, bereits eingeschlagenen Holzvorräten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen (ohne Personalarücklagen), dem beweglichen Inventar sowie sonstigen Sachgesamtheiten mit Ausnahme des Landesbetriebes ErlebnisWald Trappenkamp (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 1/2 – 1999, S. 2) gebildet. Bestehende Verbindlichkeiten der Landesforstverwaltung gehen auf das Sondervermögen über.
- (2) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die dem Sondervermögen gem. Abs. 1 zugeordneten Vermögensgegenstände durch sofortvollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger – öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **§ 4**

#### **Stellung im Rechtsverkehr**

- (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.
- (2) Für das Sondervermögen wird im Rechtsverkehr unter der Bezeichnung „Land Schleswig-Holstein – Sondervermögen Landeswald, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft“ gehandelt.
- (3) Das Sondervermögen wird getrennt vom übrigen Landesvermögen gehalten und verwaltet.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land.

## **§ 5**

### **Finanzierung**

- (1) Erlöse, die aus dem Sondervermögen erwirtschaftet werden, fließen dem Sondervermögen als Einnahmen zu.
- (2) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Rücklagen bilden.
- (3) Das Land stellt dem Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushaltes die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung, soweit nicht ausreichende Einnahmen gemäß Abs. 1 erwirtschaftet werden können.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (5) Am Schluss des Rechnungsjahres werden in einer Jahresrechnung die Einnahmen, Ausgaben, der Bestand sowie die Rücklagen des Sondervermögens festgehalten.

## **§ 6**

### **Verwaltung und Verwaltungskosten**

- (1) Das Sondervermögen wird durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein verwaltet.
- (2) Das Sondervermögen überweist dem Landeshaushalt jährlich die zur Deckung der Verwaltungskosten gemäß Landeshaushalt erforderlichen Mittel. Sofern die Einnahmen des Sondervermögens am Ende des Haushaltsjahres unter dem veranschlagten Soll des Wirtschaftsplanes liegen, ist die Erstattung des Sondervermö-

gens für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angemessen zu reduzieren. Sofern die Einnahmeausfälle auf vom Sondervermögen nicht zu vertretenden Umständen beruhen, soll der Erstattungsbetrag um den betreffenden Anteil des Einnahmeausfalls reduziert werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Begründung**  
**zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens**  
**„Landeswald Schleswig-Holstein“**

**A. Allgemeines**

Das abgrenzbare Vermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“, bestehend aus rd. 51.000 ha überwiegend bewaldeten Grundstücken, 75 bebauten Liegenschaften sowie diversem Inventar wie Maschinen, Büroeinrichtungen usw., soll rechtlich neu gestaltet werden.

Das Vermögen soll als bilanzierbares Sondervermögen beim Land verbleiben. § 26 Abs. 2 LHO bietet hierfür die rechtliche Grundlage. Für die Bildung des Sondervermögens bedarf es gemäß § 23 LVwG des vorstehenden Gesetzes.

Die Bewirtschaftung des Sondervermögens soll durch das Personal der Landesforstverwaltung erfolgen. Diese erhält durch das Sondervermögen eine entsprechende Personalkostenerstattung.

Die Aufgaben des Sondervermögens ergeben sich aus dem Landeswaldgesetz, insbesondere aus § 6. Die haushaltsmäßige Umsetzung durch Aufstellung eines Wirtschaftsplanes ist auf der Grundlage von § 8 Abs. 30 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 zum 01.01.2005 möglich.

Die Bildung des Sondervermögens führt durch die Einführung der Nettobudgetierung sowie durch die Steuerung mittels eines Wirtschaftsplanes zu einer Zunahme der Flexibilität und Transparenz in der Landesforstverwaltung. Die damit verbundene Erhöhung der Effizienz stellt einen Beitrag zur Erreichung des gesetzten Finanzzieles dar.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 Errichtung**

Abs. 1 regelt die Errichtung des Sondervermögens gemäß § 26 Abs. 2 LHO. Das Sondervermögen trägt den Namen „Landeswald Schleswig-Holstein“, weil vom Staatswald gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Landeswaldgesetzes lediglich der Landeswald erfasst wird.

### **Zu § 2 Zweck**

§ 6 des Landeswaldgesetzes legt für den Landeswald besonders anspruchsvolle Bewirtschaftungsstandards fest. Diese gelten uneingeschränkt für das Sondervermögen. Zu den Aufgaben des Sondervermögens gehört ausdrücklich auch die Waldflächenvermehrung. Hierbei handelt es sich in der Regel um Neuwaldbildung. Diese Bestimmung dient der Erreichung des Zieles der Waldflächenvermehrung im Landesraumordnungsprogramm.

### **Zu § 3 Bestand**

#### **Zu Abs. 1**

Die Bestimmung legt fest, dass das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Landesforstverwaltung auf das Sondervermögen übergeht. Ausgenommen wird die Personalarücklage, die im Einzelplan 13 summarisch gebildet wird und den einzelnen Haushaltskapiteln nicht kapitelscharf zugeordnet werden kann. Ebenfalls ausgenommen wird das Vermögen des Landesbetriebes ErlebnisWald Trappenkamp, der in jeder Hinsicht erfolgreich arbeitet und durch die Errichtung des Sondervermögens nicht tangiert werden soll.

#### **Zu Abs. 2**

Die Regelung stellt sicher, dass eine exakte, amtliche Abgrenzung des Bestandes des Sondervermögens vorzunehmen ist, um späteren Unstimmigkeiten vorzubeugen.

## **Zu § 4 Stellung im Rechtsverkehr**

### **Zu Abs. 1**

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann mithin nicht im eigenen Namen handeln, klagen oder verklagt werden.

### **Zu Abs. 2**

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass die steuerlichen Folgen der Tätigkeit des Sondervermögens dieses und nicht etwa die Landesforstverwaltung als Betrieb gewerblicher Art treffen. Die Regelung ist deklaratorisch, gleichwohl zur Klarstellung sinnvoll.

### **Zu Abs. 3**

Die Bestimmung stellt die besondere Stellung des Sondervermögens als abgegrenzten Teil des Landesvermögens klar.

### **Zu Abs. 4**

Deklaratorische Regelung zur Klarstellung. Eine selbstständige Haftung des Sondervermögens für die Verbindlichkeiten ist rechtlich nicht möglich.

## **Zu § 5 Finanzierung**

### **Zu Abs. 1**

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass alle Erlöse aus dem Sondervermögen, insbesondere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Holzverkauf, Waldwaren, Jagd, Liegenschaften), aber auch aus Liegenschaftsverkäufen dem Sondervermögen zufließen. Die Mittel stehen zur Bewältigung laufender Aufgaben und für Investitionen (z. B. Grunderwerb) zur Verfügung.

### **Zu Abs. 2**

Die Bildung von Rücklagen ist zur Bewältigung der Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz erforderlich. Rücklagen können z. B. gebildet werden, wenn durch Naturereignisse (Sturm, Borkenkäfer u. a.) außerplanmäßige Erlöse entstehen.

### **Zu Abs. 3**

Bei gegebener Ausgangslage ist es nicht möglich, die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 durch eigene Einnahmen des Sondervermögens vollständig sicherzustellen. Über die Höhe des erforderlichen Zuschusses wird jährlich im Rahmen der Aufstellung und Verabschiedung des Landeshaushaltes entschieden.

### **Zu Abs. 4**

Die Regelung setzt die Bestimmungen von § 26 Abs. 2 LHO um.

### **Zu Abs. 5**

Das Sondervermögen hat eine Jahresrechnung zu erstellen. Damit wird eine parlamentarische Kontrolle über die Erhaltung und ggf. Vermehrung des Sondervermögens ermöglicht.

## **Zu § 6 Verwaltung und Verwaltungskosten**

### **Zu Abs. 1**

Das Sondervermögen wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesforstverwaltung verwaltet.

### **Zu Abs. 2**

Da das Sondervermögen kein Landesbetrieb mit eigenem Personal ist, ist die Zuordnung eines entsprechenden Personalkostenbudgets nicht möglich. Vielmehr muss eine Überweisung aus dem Sondervermögen erfolgen, um dem Landeshaushalt die bei der Bewirtschaftung entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

Sofern Einnahmeausfälle auftreten, wird die Möglichkeit geschaffen, den Erstattungsbetrag im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angemessen zu reduzieren. Im Fall gesetzlicher Einschlagsbeschränkungen durch das Forstschädenausgleichsgesetz nach Naturkatastrophen, bei konjunkturellen Schwankungen am Holzmarkt u a., die nicht durch das Sondervermögen zu vertretende Einnahmeausfälle zur Folge haben, soll der Erstattungsbetrag um den betreffenden Anteil des Einnahmeausfalls reduziert werden. Auf diese Weise werden Substanzeingriffe durch Verzicht auf investive Maßnahmen im

Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft und durch Liegenschaftsverkäufe zum Defizit-  
ausgleich verhindert.

**Zu § 7**

Dieses Gesetzes tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Die haushaltstechnische Umsetzung  
ist bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von § 8 Abs. 30 des Haushaltsgesetzes  
2004/2005 sichergestellt.



# Haushalt Forst in der jetzigen Form

ARV		Ist 2002	Soll 2003	Ansatz 2004	Ansatz 2005	MFP 2006	MFP 2007	MFP 2008
<b>Ausgaben</b>								
1309 00	42201 0		3.449,2	3.454,7	3.494,8	3.494,8	3.495,0	3.495,0
		Bezüge und Nebenleistungen der planmässigen Beamtinnen und Beamten						
1309 00	42202 12		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte						
1309 00	42203 0		24,6	17,4	26,4	26,4	27,0	27,0
		Anwärterbezüge und Nebenleistungen der Beamten im Vorbereitungsdienst						
1309 00	42501 0		1.225,4	1.283,6	1.387,1	1.387,1	1.388,0	1.388,0
		Vergütungen der Angestellten						
1309 00	42601 9		7.511,1	7.045,9	6.978,9	6.978,9	6.979,0	6.979,0
		Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter						
1309 00	42602 9		65,5	63,1	66,1	66,1	67,0	67,0
		Löhne der ständigen, nur teilbeschäftigten Kräfte						
1309 00	42701 9		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte						
1309 00	42702 9		11,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Beschäftigungsentgelte für im Rahmen von Massnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz						
1309 00	53303 12		145,6	105,3	106,0	106,0	106,0	106,0
		Waldbiotopkartierung und Naturwaldzellen in Landesforsten						
1309 00	53501 9		1.919,3	2.146,5	2.146,0	2.146,0	2.146,0	2.146,0
		Betriebsaufwand und Sächliche Verwaltungsausgaben						
1309 00	68201 11		549,8	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0
		Zuschüsse für laufende Zwecke an den Erlebniswald Trappenkamp						
1309 00	71101 9		38,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der forstigenen Gebäude.						
1309 00	75201 12		1.303,2	1.629,0	1.808,8	1.808,8	2.120,0	2.120,0
		Pflanzungen, Pflege und Vorsorgemassnahmen zur Begrenzung von Waldschäden						
1309 00	81201 9		99,4	52,0	57,0	57,0	57,0	57,0
		Erwerb von beweglichen Sachen für den Forstbetrieb						
1309 00	82101 9		443,4	0,0	550,0	300,0	600,0	600,0
		Ankauf von Grundstücken zur Erhaltung und Mehrung des Waldbesitzes						





# Haushalt Forst ab 01.01.2005

14.10.04

Ausgaben		ARV									
			Ist 2003	Soll 2003	Ansatz 2004	Ansatz 2005	MFP 2006	MFP 2007	MFP 2008		
1309 00	42201 00	Bezüge und Nebenleistungen der planmässigen Beamtinnen und Beamten	3.370,5	3.454,7	3.494,8	3.494,8	3.495,0	3.495,0	3.495,0		
1309 00	42202 12	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
1309 00	42203 00	Anwärterbezüge und Nebeneleistungen der Beamten im Vorbereitungsdienst	6,0	17,4	26,4	26,4	27,0	27,0	27,0		
1309 00	42501 00	Vergütungen der Angestellten	1.251,7	1.283,6	1.387,1	1.387,1	1.388,0	1.388,0	1.388,0		
1309 00	42601 09	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	7.218,8	7.045,9	6.978,9	6.978,9	6.979,0	6.979,0	6.979,0		
1309 00	42602 09	Löhne der ständigen, nur teilbeschäftigten Kräfte	74,0	63,1	66,1	66,1	67,0	67,0	67,0		
1309 00	42701 09	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
1309 00	42702 09	Beschäftigungsentgelte für im Rahmen von Massnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
1309 00	53303 12	Waldbiotopkartierung und Naturwaldzellen in Landesforsten	149,6	105,3	106,0	106,0	106,0	106,0	106,0		
1309 00	53501 09	Betriebsaufwand und Sächliche Verwaltungsausgaben	2.034,0	2.146,5	2.146,0						
1309 00	63401 11	Zuweisungen an das Sondervermögen Wald									
1309 00	68201 11	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Erlebniswald Trappenkamp	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0		
1309 00	71101 09	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der forsteigenen Gebäude.	9,7	0,0	0,0						
1309 00	75201 12	Pflanzungen, Pflege und Vorsorgemassnahmen zur Begrenzung von Waldschäden	1.247,4	1.629,0	1.808,8						

# Haushalt Forst ab 01.01.2005

14.10.04

ARV		Ist 2003	Soll 2003	Ansatz 2004	Ansatz 2005	MFP 2006	MFP 2007	MFP 2008
1309 00	81201 09	77,6	52,0	57,0				
	Erwerb von beweglichen Sachen für den Forstbetrieb							
1309 00	82101 09	500,7	0,0	550,0				
	Ankauf von Grundstücken zur Erhaltung und Mehrung des Waldbesitzes							
1309 00	88401 11				2.405,8	2.705,8	2.711,8	2.711,8
	Zuweisungen an das Sondervermögen Wald für Investitionen							
1309 00	91901 09	771,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Zuführung an die Rücklage							
<b>1309 01</b>	<b>Informationstechnik (IT)</b>							
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstige Gebrauchsgegenstände	76,9	88,0	85,0	84,0	100,0	110,0	120,0
1309 01	51111 12							
	Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8,5	10,9	12,0	12,0	12,0	15,0	0,0
1309 01	52511 12							
	Datenaufbereitung und Fremdleistungen			0,0	36,0	20,0	20,0	20,0
1309 01	53311 12							
	Ankauf von Hard- und Software	67,5	63,5	69,0				
1309 01	81211 12							
	<b>Betrieb von Jugendwaldheimen</b>							
1309 64	42964	99,4	85,6	85,6	85,6	86,0	86,0	86,0
	Nicht aufteilbare Personalausgaben							
1309 64	51464	47,5	64,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergl.							
1309 64	54764	49,3	54,0	85,0	85,0	85,0	85,0	85,0
	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben							
		<b>17.610,1</b>	<b>16.713,5</b>	<b>17.547,7</b>	<b>19.127,7</b>	<b>19.430,8</b>	<b>19.449,8</b>	<b>19.444,8</b>
	Zuschuss	<b>-9.769,8</b>	<b>-8.959,0</b>	<b>-9.886,7</b>	<b>-9.990,9</b>	<b>-10.326,0</b>	<b>-10.345,0</b>	<b>-10.340,0</b>

		Ist 2003	Ansatz 2004	Ansatz 2005	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden; die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	
		aus HH-Plan übernommen, daher nur nachrichtlich				
<b>A Einnahmen</b>						
7901	11902	Entschädigungen für Wildschäden, Manöverschäden sowie Straßenbau- und andere Maßnahmen	84,4	205,0	205,0	
7901	12501	Einnahmen aus Holzverkäufen einschliesslich Stundungs- und Verzugszinsen	5.029,2	6.080,0	6.080,0	
7901	12901	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Gebühren	1.192,0	1.180,0	1.180,0	
7901	13101	Erlöse aus der Veräusserung von bebauten und unbebauten Forstgrundstücken und aus der Ablösung von Pfandrechten	323,4	0,0	0,0	Erläuterung: Einnahmen stehen zweckgebunden für Mehrausgaben für Ankäufe von Grundstücken zur Erhaltung und Mehrung des Waldbesitzes bei Titel 821 01 zur Verfügung
7901	13201	Erlöse aus der Veräusserung von Kraftfahrzeugen	5,0	40,0	0,0	
7901	23201	Zuweisung des Landes für Sachaufwand			3.770,0	Erläuterung: nicht durch Einnahmen gedeckter Sachaufwand (vergl. Haushaltsvermerk 1309-535 01 aus 2004/5) sowie für Naturschutz; Erholung; Umweltbildung; Forst- und Jagdbehörde; Förderung; Sicherung Waldfunktionen; hoheitliche Dienstleistungen; hoheitl. Planungen, Stellungnahmen, Versuchswesen lt. KLR 2003
7901	27102	Erstattungen der EU für Aufforstungsmaßnahmen	96,6	102,0	102,0	Erläuterung: Einnahmen stehen in voller Höhe für Ausgaben bei Titel 752 01 zur Verfügung
7901	33201	Zuweisung des Landes für Investitionen			2.405,8	Erläuterung: Einnahmen in Höhe von 511,0 stehen für Tit. 75202, in Höhe von 300,0 für Titel 82101 zweckgebunden zur Verfügung
7901	35901	Entnahme aus der Rücklage	804,3	0,0	0,0	
				<b>13.742,8</b>		
<b>B Ausgaben</b>						
7901	53501	Betriebsaufwand und Sächliche Verwaltungsausgaben	2.034,0	2.146,0	2.146,0	
7901	63201	Erstattung von Verwaltungskosten an das Land			9.082,8	
7901	71101	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der forsteigenen Gebäude.	9,7	0,0	0,0	
7901	75201	Pflanzungen, Pflege und Vorsorgemassnahmen zur Begrenzung von Waldschäden	1.247,4	1.808,8	1.577,0	
7901	75202	Pflanzungen, Pflege und Vorsorgemassnahmen zur Begrenzung von Waldschäden aus Mittel der Grundwasserentnahmeabgabe			511,0	
7901	81201	Erwerb von beweglichen Sachen für den Forstbetrieb	77,6	57,0	57,0	
7901	81211	Ankauf von IT- Hard- und Software	67,5	69,0	69,0	
7901	82101	Ankauf von Grundstücken zur Erhaltung und Mehrung des Waldbesitzes	500,7	550,0	300,0	
7901	91901	Zuführung an die Rücklage	771,0	0,0	0,0	
				<b>13.742,8</b>		
<b>C. Zuschuss</b>						
		-	-	<b>0,0</b>		